13.1 BÜTTGEN

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICH FESTSETZUNGE

BLATT NR. 1

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6 - 10 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

ANGEFERTIGT: NEUSS, DEN 2.-1. 1966

Helmut Hemb Dipl. Ing. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG ist.

Neuss, den 2.-1. 1966

Helmut Hemb Dipl. bestl. Vermessungsingenieur

ö.b.Verm. Ing.

GRENZEN: GEMEINDEGRENZE, GEMARKUNGSGRENZE, FLURGRENZE, FLURSTÜCKSGRENZE (ber.), FLURSTÜCKSGRENZE (neu), BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN, x 38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET; WR REINES WOHNGEBIET; WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET; MD DORFGEBIET; MI MISCHGEBIET; MK KERNGEBIET; GE GEWERBEGEBIET; GI INDUSTRIEGEBIET; SW WOCHENENDHAUSGEBIET; SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE); (II) GESCHOSSZAHL (ZWINGEND); 0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL; (0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE; g GESCHLOSSENE BAUWEISE; D NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG; △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG; BAULINIE; BAUGRENZE; FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF; ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN: VERWALTUNGSGEBÄUDE, SCHULE, KRANKENHAUS, JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE, POST, KIRCHE, KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN, SCHUTZRAUM, FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN; ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE; STRASSENBEGRENZUNG

Flächen für Versorgungsanlagen

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN; ART DER ANLAGEN: WASSERBEHÄLTER, UMFORMERSTATION, KLÄRANLAGE, PUMPWERK, UMSPANNWERK, BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN; ART DER GRÜNFLÄCHEN: PARKANLAGE, ZELTPLATZ, BADEPLATZ, FRIEDHOF, DAUERKLEINGÄRTEN, SPORTPLATZ, SPIELPLATZ

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

WASSERFLÄCHEN; FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Gewinnung von Bodenschätzen

AUFSCHÜTTUNGEN; ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT; FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN; VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE; ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES; ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES; LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET; NATURSCHUTZGEBIET; SANIERUNGSGEBIET; FLÄCHEN FÜR BAUMANLAGEN; FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN; WASSERSCHUTZGEBIET; 3.42 (5.01) VERBINDLICHE MASSE; NACHR. VERBINDLICHE MASSE; ungültig; Baugrenze; ungültig

DIE IM DEM EINFARBIGEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN HABEN KEINE RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WENN DIE AUF DEN ORDNUNGSTEILEN DURCH BAULINIEN, BAUGRENZEN ABGESONDERTEN GESAMTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN KLEINER ALS DIE ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN SIND.

BÜTTGEN, DEN 18.9.1966

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Flächen, die außerhalb der von Baugrenzen bzw. Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen liegen, dürfen nicht bebaut werden.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.4.1966 AUFGESTELLT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 7.6.1966. DER RAT DER GEMEINDE — DER GEMEINDEDIREKTOR

Bürgermeister — Ratsmitglied — Gemeindedirektor

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 24.2.1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 1 (4) BBauG IM DER ZEIT VOM 4.3.1966 bis 4.4.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BÜTTGEN, den 5.4.1966. Der Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG i.V. MIT § 28 GO NW AM 21.7.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜTTGEN, DEN 26.7.1966. DER RAT DER GEMEINDE — DER GEMEINDEDIREKTOR

Bürgermeister — Ratsmitglied

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN. DÜSSELDORF, DEN 26.10.1966. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
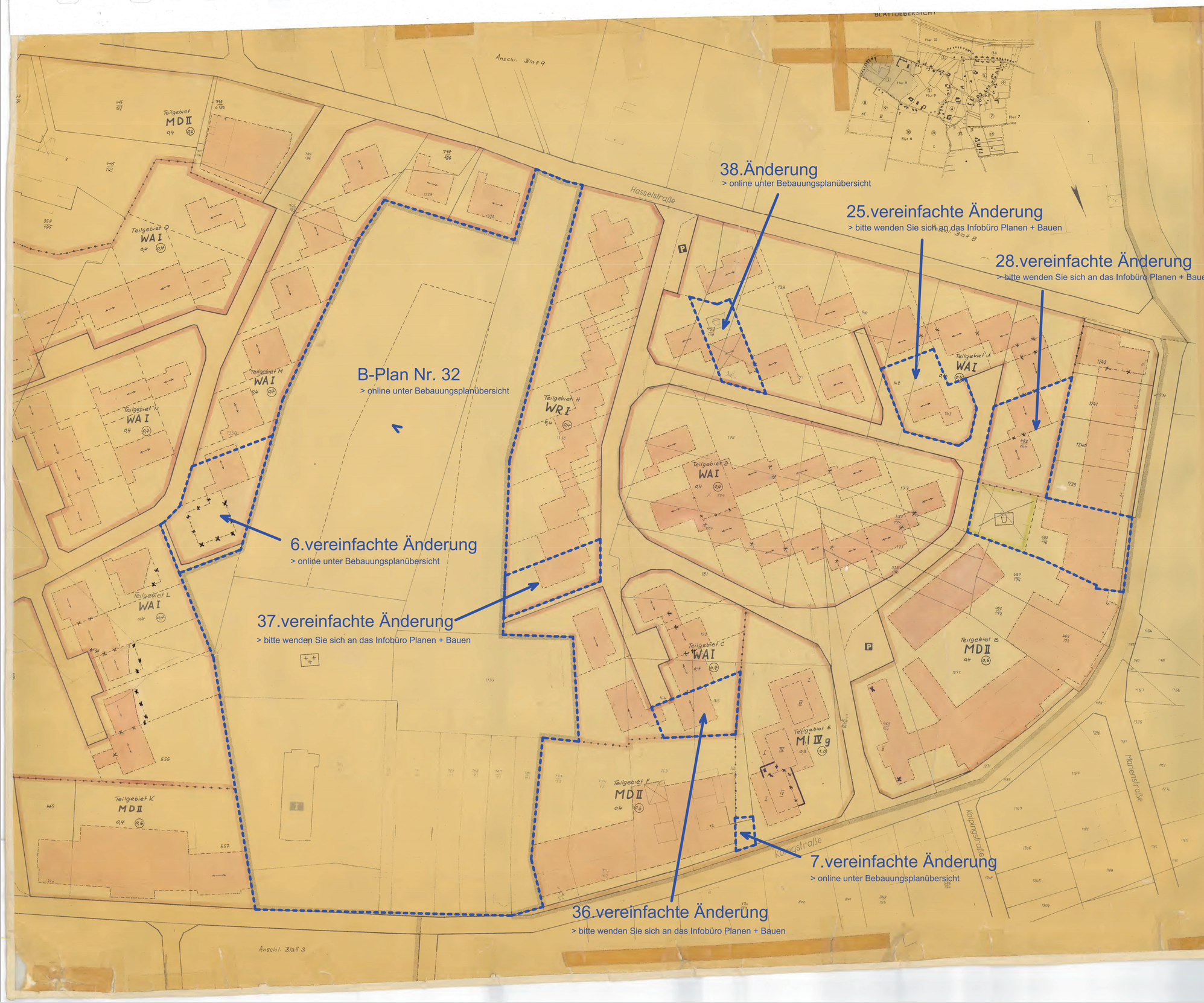
GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 26.10.1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.11.1966 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. BÜTTGEN, DEN 17.11.1966. Gemeindedirektor